Boletus, Jahrg. **21**, 1997, Heft 2, S. 103 - 106

MARTIN SCHNITTLER

Aufnahme von Pilzarten in die Bundesartenschutzverordnung - Für und Wider

Zusammenfassung

Der Sinn der Aufnahme von Pilzarten in die Bundesartenschutzverordnung wird diskutiert. Ihre Wirksamkeit für den Schutz gefährdeter Kryptogamen wird im Vergleich zu anderen Schutzkonventionen betrachtet. Abschließend werden die in anderen europäischen Staaten gültigen Regelungen zum Pilzschutz miteinander verglichen.

Abstract

The usefulness of the inclusion of mushrooms in the German Species Protection Regulation is discussed. Its effectiveness for the conservation of endangered cryptogams is compared with other conventions on species conservation. The existing regulations on mushroom conservation in other European countries were summarized.

Ziele der Bundesartenschutzverordnung im Vergleich zu anderen Schutzkonventionen

Zusammen mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes steht auch eine Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) an. Erstaunlich bei einem so trokkenem Gesetzestext, löst eine solche Neufassung immer wieder öffentliche Diskussionen aus. Die Wirksamkeit einer solchen Verordnung wird freilich oft unterschätzt. Was regelt diese Verordnung im Vergleich zu anderen nationalen und internationalen Schutzkonventionen wirklich?

Die bisher gültige Verordnung (BMU 1986, 1989) führt die in Deutschland gesetzlich besonders geschützten Pflanzenarten in zwei Anhängen auf. Alle diese Pflanzen sind gegenüber direktem Zugriff (Sammeln, Ausgraben), nicht aber gegenüber den Wuchsort betreffenden Einwirkungen geschützt. Deshalb sind gesetzlich besonders geschützte Pflanzenarten nicht immer diejenigen, die auf der Roten Liste ganz oben stehen, da die BArtSchV insbesondere auf die durch **kommerzielle** Verwendung und Sammeln gefährdeten Arten zielt. Das ist aber nur einer von vielen Gefährdungsfaktoren.

Die Arten des Anhangs 2 fallen zusätzlich unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES = Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora). Es limitiert oder verbietet den Handel mit bestimmten Arten; Eingriffe am Standort werden ebenfalls nicht berührt.

Zwei weitere Konventionen beinhalten auch den Schutz von Standorten der dort aufgeführten Arten. Es handelt sich um die Berner Konvention und die „Flora, Fauna, Habitate"-Richtlinie (abgekürzt FFH). Die Berner Konvention, der Deutschland angehört, fordert die Mitgliedsstaaten auf, für die in Anhang I genannten Arten alle geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um ihren besonderen Schutz sicherzustellen. Insbesondere ist der Besitz oder Verkauf von Exemplaren dieser Arten, absichtliches Pflükken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen zu verbieten (Council of Europe 1979).

Während die Berner Konvention den Charakter einer Empfehlung trägt, ist die FFH-Richtlinie (Council of the European Communities 1992) für die EU-Mitgliedstaaten verbindlich. Diese sind verpflichtet, für die im Anhang II der Richtlinie genannten Pflanzen besondere Schutzgebiete auszuweisen. Die meisten dieser Arten sind auch im Anhang IV der Richtlinie (streng zu schützende Arten) aufgeführt. Jede Beschädigung oder Vernichtung der Wuchsorte dieser Sippen ist zu vermeiden. Damit werden unmittelbar Maßnahmen zum Biotopschutz gefordert. Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV sind deshalb auch Argumente zur Ausweisung von Schutzgebieten. Der Anhang V listet zusätzlich Arten auf, deren Nutzung

und Entnahme aus der Natur nur geschehen darf, wenn dies mit dem Erhaltungszustand der Arten vereinbar ist, ist also mit der Bundesartenschutzverordnung vergleichbar. Eine Übersicht zur Arbeitsweise der Richtlinie und den sich daraus ergebenden Argumentationsmöglichkeiten wird bei SSYMANK (1994) gegeben.

Rote Listen sind in Deutschland wissenschaftliche Gutachten zur Gefährdung von Arten ohne jeden Gesetzescharakter.

Alle genannten Verordnungen führen in der Mehrzahl Farn- und Blütenpflanzen, aber nur wenige Kryptogamen auf:
BArtSchV: > 82 Pilzarten, > 58 Moose, ca. 160 Flechten, Stand 20.07.94,
Washingtoner Artenschutzabkommen: keine Kryptogamen, Stand 18.11.1994,
Berner Konvention, Anhang I (1992): 12 Meeresalgen, 23 Moose, Stand 06.03.97,
FFH-Richtlinie, Anhang II: 9 Moose; Anhang V: 1 Flechte, Stand 01.02.94.

Pilze in die Bundesartenschutzverordnung?

Welche Argumente lassen sich nun für die Aufnahme von Pilzarten in die BArtSchV finden? Dazu ist zu bedenken, was eine solche Verordnung leisten kann und was nicht. Sie regelt den direkten Zugriff auf Individuen der aufgeführten Arten. In Anhang 1 sollten also Arten aufgenommen werden, bei denen dies eine wichtige Gefährdungsursache darstellt. Für Anhang 2 wären die Pilze vorzusehen, die bei uns durch kommerzielles Sammeln bzw. Handel bedroht sind.

Die Diskussion, inwiefern Pilze durch Sammeln gefährdet sind, ist kontrovers. Neuerdings wurde jedoch klar, daß Sammeln, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Gefährdungsursache darstellt. Der Fall einer typischen Art sei näher betrachtet: Der Pfifferling, noch vielen als guter Speisepilz bekannt, ist inzwischen vielerorts so selten geworden, daß gezielte Sammeltouren nicht mehr lohnend sind. Die bei uns auf den Gemüsemärkten angebotenen Pfifferlinge stammen meist aus Polen, hier ist der Pilz insbesondere im Osten des Landes noch häufig. Bei uns fehlte der Pilz lediglich in den Hochlagen der Mittelgebirge und in den Alpen (ab ca. 900 m). Vor 15-20 Jahren setzte jedoch ein starker Rückgang ein. Die Verbreitungskarte von KRIEGLSTEINER (1991), die keine Rückgangsdaten, sondern lediglich eine „Momentaufnahme" verzeichnet, weist insbesondere in Nordwestdeutschland schon viele Lücken auf. In der Mehrzahl der Roten Listen der Bundesländer ist der Pifferling deshalb als gefährdet eingestuft. Für Deutschland fehlt eine Karte, die diesen Rückgang illustriert. Eine Darstellung für die Niederlande zeigt einen dramatischen Rückgang in nur wenigen Jahren (1979 - 1982, JANSEN & al. 1985).

Die Ursachen dieses Verschwindens sind noch nicht mit letzter Sicherheit geklärt. Obwohl der Pilz stark besammelt wird, ist das, wenn überhaupt, nur von untergeordneter Bedeutung. So beobachteten JANSEN & DE WIT (1978) in den Niederlanden keinen Unterschied zwischen dem Rückgang auf abgesperrten und besammelten Gebieten. Ein 14jähriger Versuch in der Schweiz (EGLI & al. 1990) konnte ebenfalls keinen schlüssigen Beweis für Gefährdung von Pilzen durch Sammeln erbringen. Unklar bleibt jedoch, inwieweit die Möglichkeiten zur Neuansiedlung einer Pilzart über die Sporen durch Sammeln eingeschränkt werden. Gerade in der Zivilisationslandschaft (Eingriffe, aber auch Ausgleichsmaßnahmen in immer schnellerer Folge) könnten Arten in Nachteil geraten, die sich schwer etablieren können.

Beim Pfifferling sind sehr wahrscheinlich indirekte Faktoren, insbesondere Luftverschmutzung, für den Rückgang verantwortlich (neben SO_2- insbesondere NO_x-Eintrag, ARNOLDS 1991). In geringerem Maße, weil nur lokal wirkend, tragen forstwirtschaftliche Praktiken wie die Anpflanzung gebietsfremder Baumarten (Robinie) zum Rückgang bei. Die Unterlassung von Düngungen im Wald ist auf jeden Fall günstig (KUYPER 1989). Der Pfifferling ist kein Einzelfall, die oben skizzierte Gefährdungssituation ist symptomatisch für viele Mykorrhizapilze. Eine Aufnahme der Art in die BArtSchV käme nur für Anhang 2 in Betracht, um das kommerzielle (aber bei uns längst nicht mehr lohnende)

Sammeln und Handel (Import) zu regulieren. Hier ist auch die wohl einzige positive Auswirkung der Katastrophe von Tschernobyl zu erwähnen: Allgemein ist das Sammeln von Pilzen stark zurückgegangen.

Es gibt aber auch ästhetische und ethische Argumente, die für eine Aufnahme von auffälligen und seltenen sowie kulturhistorisch bedeutsamen Kryptogamen sprechen. Die Individuen beziehungsweise Fruchtkörper dieser Arten sollten geschont werden, um möglichst vielen Menschen Freude an diesen Formen zu geben. Kandidaten für diese Gruppe könnten der Tannen-Feuerschwamm (*Phellinus hartigii*), die koprophilen Moose der Gattung *Splachnum* oder die Bartflechten (*Usnea* spp.) sein. Mit dieser Art des Individuenschutzes könnte auch der noch immer vorkommenden sinnlosen Zerstörung von Pilzfruchtkörpern etwas Einhalt geboten werden.

Auch ein drittes Argument ist ins Feld zu führen: Verordnungen wie die BArtSchV sind auch öffentlichkeitswirksam, und die Aufnahme schon weniger Kryptogamen transportiert wirkungsvoll die Botschaft, daß nicht nur Orchideen schützenswert sind. Natürlich tut sinnvolles Abwägen not: Mit jeder neuen Art wird eine solche Verordnung komplizierter; wir alle klagen über den Gesetzesdschungel. Auch verliert jede Verordnung ihren Wert, wenn deren Einhaltung nicht wirksam zu kontrollieren ist.

Gesetzliche Regelungen in anderen Europäischen Staaten

Abschließend soll noch ein Blick über den Tellerrand geworfen werden: Welche gesetzlichen Verordnungen zum Pilzschutz existieren in anderen Ländern?

Eine Studie im Auftrag der Berner Konvention (DE KLEMM 1996) gibt darüber Aufschluß; sie lieferte die Daten für den hier präsentierten Überblick. Der Vergleich der europäischen Staaten zeigt eine Reihe von Verboten und Regulierungen, die immer wieder auftauchen:

1. gesetzlicher Schutz von Arten, d. h. Verbot von Ausgraben, Abreißen, Sammeln, Handel und Export,

1a. wie 1, zusätzlich ist die Beschädigung der Biotope verboten, wenn es das Überleben der Arten gefährdet,

2. Verbot der sinnlosen Zerstörung von Pilzfruchtkörpern,
3. Verbot kommerziellen Sammelns ohne spezielle Erlaubnis,
4. Verbot der Nutzung von Instrumenten, die die Humusschicht beziehungsweise Pilzmyzelien beschädigen,
5. Limitierung des Sammelns von Speisepilzen (Maximalmenge Frischgewicht pro Person und Tag),
6. Sammeln nur zu bestimmten Zeiten im Jahr erlaubt,
7. Verbot der Zerstörung von Pilzen bei land- oder forstwirtschaftlichen Aktivitäten.

Dieses Arsenal von Maßnahmen wird in den einzelnen Ländern sehr verschieden angewandt (und sicher auch ganz unterschiedlich streng kontrolliert), wie die folgende Aufstellung zeigt. Hier sind diejenigen europäischen Staaten aufgeführt, in deren Schutzverordnungen Pilze erwähnt sind. Soweit nicht extra erwähnt, sind alle Großpilze betroffen.

Estland: 1 (6 Pilzarten); 1a (24 Arten)
Frankreich: 5 (3 kg); 6; z. T. verschiedene Verordnungen in den Departements
Italien: 2; 4; 5 (3 kg); 6 (neun Trüffelarten, nur spezielle Sammelmethoden erlaubt); z.T. abweichende Verordnungen der Provinzen
  Bozen: 4 (1 kg)
  Trentino: 4 (2 kg)
Lettland: 1 (30 Arten)
Litauen: 1 (67 Arten)
Luxembourg: 1 (50 Arten); 3; 5 (51 Arten, 1 kg, Nicht-Speisepilze nur drei Fruchtkörper)
Österreich (föderal organisiert), z.B.
  Kärnten: 1 (20 Arten); 5 (63 Arten, 2 kg, keine Fruchtkörper < 2 cm); 6
  Salzburg: 2; 3; 4; 6; 7
  Tirol: 2; 3; 4; 5 (1 kg); 6 (nur geradzahlige Tage); 7
Polen: 1 (mehrere Arten); 3; 4
Rußland: 3 (17 Arten des Rotbuches)
Slowenien: 1 (70 Arten); 2; 4; 5 (2 kg)

Tschechische Republik: 1 (48 Arten in drei Gefährdungskategorien)
Ukraine: 1 (30 Arten des Rotbuches)

Auffällig ist die Dominanz der osteuropäischen Staaten in dieser Liste, wo das Sammeln von Pilzen schon immer größere Bedeutung hatte. Natürlich ist kritisch zu fragen, wie streng welche der Vorschriften wirklich zu kontrollieren sind.

Zurück zur Bundesartenschutzverordnung: Die Aufnahme einiger weniger, aber gut ausgewählter Kryptogamen (auch ganzer Gattungen) wäre sicherlich sinnvoll. Überhaupt sollte man über allgemein verständliche, möglichst einfache Kriterien für die Aufnahme von Arten nachdenken, um die Verordnung von überflüssigem Ballast zu befreien. So wurde in die bisherige Fassung der BArtSchV auch eine ganze Zahl von unscheinbaren, ausschließlich biotopgefährdeten Pflanzenarten aufgenommen, denen diese Verordnung keinerlei Schutz bieten kann, z. B. *Apium repens*, der Kriechende Scheiberich.

Literatur

Arnolds, E. (1991): Decline of ectomycorrhizal fungi in Europe. - Agric. Ecosystems Environ. **35**, 209-244.

BMU, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (1986): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Vom 19. Dezember 1986. - Bundesgesetzblatt, Teil **I**: 2705-2761. Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1986.

BMU, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (1989): Bekanntmachung der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung. Vom 18. September 1989. - Bundesgesetzblatt, Teil **I**: 1677-1734. Ausgegeben zu Bonn am 26. September 1986.

Council of Europe (1979): Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats. - Drucksache 104, 27 S.

Council of Europe (1992): Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats. Appendices to the Convention. - Drucksache T-PVS(92)10, Bern, 25 S.

Council of the European Communities (1992): Council Directive 92/43/EEC of 21. May 1992 on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora. - Official Journal of the European Communities **35**, 7-50.

Egli, S., Ayer, F., & Chatelain, F. (1990): Der Einfluß des Pilzsammelns auf die Pilzflora. - Mycologia Helvetica **3**, 417-428.

Garrett, H. E., Carney, J. L., & Hedrick, H. G. (1982): The effect of ozone and sulfur dioxide on respiration of ectomycorrhizal fungi. - Can. J. For. Res. **12**, 141-145.

Jansen, E., & de Wit, T. (1978): Veranderingen in de verspreiding van de Cantharel in Nederland. - Coolia **21**, 117-123.

Jansen, E., van Dobben, H. & de Wit, T. (1985): Achteruitgang van de Cantharel in Nederland. - Wetensch. Meded. Kon. Ned. Natuurh. Ver. **167**, 59-64.

de Klemm, C. (1996): Comparative Analysis of the Effectiveness of Legislation for the Protection of Wild Flora in Europe. - Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats, Strasbourg, 92 S.

Krieglsteiner, G. J. (1991): Verbreitungsatlas der Großpilze Deutschlands (West). Bd. **1**, Ständerpilze, Teil A: Nichtblätterpilze. Ulmer Verlag.

Kuyper, Th. W. (1989): Auswirkungen der Walddüngung auf die Mykoflora. - Beitr. Kenntn. Pilze Mitteleuropas **5**, 5-20.

Ssymank, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. - Natur u. Landschaft **9**, 95-406.

Anschrift des Verfassers:
Dr. M. Schnittler, Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, D-53179 Bonn

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Boletus - Pilzkundliche Zeitschrift

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: 21

Autor(en)/Author(s): Schnittler Martin

Artikel/Article: Aufnahme von Pilzarten in die Bundesartenschutzverordnung - Für und Wider 103-106